

## Stellungnahme zur

1. Änderung des Regionalen Raumordnungsprogramms 2004, sachlicher Teil Windenergienutzung (Entwurf Januar 2018)

Die geplante Änderung die Eignungsgebiete:

- Leisten
- Clenze
- Bösel
- Tarmitz und
- Woltersdorf

in **Vorranggebiete** zur Windenergienutzung steht nicht in Übereinstimmung mit den Ausführungen der Stellungnahme des IHM. Hierbei wurde ein Wirkradius von 7,5km ab der Grenze des Welterbevorschlagsgebietes „Siedlungslandschaft Rundlinge im Wendland vorgeschlagen. Nur im Ergebnis einer Sichtachsenanalyse ist im Einzelfall (Ausnahme Bösel mit nachgewiesenen negativen Auswirkungen) zu entscheiden, ob und wie weit die Authentizität des außergewöhnlichen universellen Erbes beeinträchtigt wird.

### Leisten

Das potentielle Vorranggebiet Leisten liegt außerhalb der vorgeschlagenen Wirkungszone von 7,5 km (ab Grenze der Kernzone). Aufgrund der exponierten Höhenlage bis zu 70m üNN kann eine visuelle Beeinträchtigung der Authentizität im Welterbevorschlagsgebiet nicht ausgeschlossen werden. Den Ausführungen zur „Begründung - Einzelbegründung der Planansätze und Allgemeine Begründung“ (Kap. 5.4.1 Leisten, S. 46) für das pot. Vorranggebiet Leisten mit einem Grundsatz der Raumordnung zu belegen und Standort, Gesamthöhe, Rotordurchmesser und Gestaltung der einzelne WEA auf der Basis einer Sichtachsenanalyse zu bewerten, kann gefolgt werden.

### Clenze

Während im Umweltbericht Anlage 1 Teil Gebietsblätter für den Standort Clenze (Kap. 1.1.2, S. 10-20) zum Schutzgut „Kulturelles Erbe und Sachwerte“ (S. 16) festgestellt wird, dass bei einem Abstand von lediglich 600m zum UNESCO Antragsgebiet „eine erhebliche Beeinträchtigung nicht auszuschließen ist“, wird in den Dokumenten „Beschreibende Darstellung“ sowie „Zeichnerischen Darstellung“ der Standort Clenze dennoch als Vorranggebiet vorgeschlagen. Die Ausweisung mit der Einschränkung als „Gebietsteil mit Höhenbegrenzung“ ist kritisch zu beurteilen, da bereits der bestehende Windpark mit 138,5m Gesamthöhe aus dem Rundlingsdorf Mammoißel deutlich visuell wahrnehmbar ist. Der im Dokument „Begründung - Einzelbegründung der Planansätze und Allgemeine Begründung“ in Kap. 5.4.2 Clenze auf S. 49 dargestellte Kompromiss für ein Repowering des vorhandenen Vorranggebietes eine Höhenbegrenzung für WEA auf 150m Gesamthöhe als Ziel der Raumordnung festzulegen, ist zu kritisch hinterfragen, auch wenn auf der Grundlage einer noch zu erarbeitenden Sichtachsenanalyse die Gesamthöhe zur Vermeidung einer Beeinträchtigung des Welterbevorschlagsgebietes abschließend festzulegen ist. Ohne dem

Ergebnis der Sichtachsenanalyse vorauszugreifen wird die zu ermittelnde Gesamthöhe voraussichtlich deutlich niedriger als 150 m sein. Eine entsprechende Einschätzung gilt gleichermaßen für die Gesamtwertung des vorhandenen Vorranggebietes Clenze: „Somit wird das vorhandene Vorranggebiet... mit einer Höhenbeschränkung auf 150m Gesamthöhe sowie einem Grundsatz zum Schutz des Antragsgebietes zum UNESCO Weltkulturerbe als Vorranggebiet Windenergienutzung festgelegt“ (vgl. S. 50 „Begründung - Einzelbegründung der Planansätze und Allgemeine Begründung“).

### **Bösel**

Sowohl das vorhandene Vorranggebiet (PF26) als auch die vorgeschlagene Potenzialfläche (PF4) liegen mit einem Abstand von weniger als 2km (PF4) bzw. knapp 3km ((PF 26) innerhalb der vorgeschlagenen Wirkungszone von 7,5km (ab Grenze der Kernzone) des Welterbevorschlagsgebiet „Siedlungslandschaft Rundlinge im Wendland“. Vom zentralen Dorfplatz des Rundlingsdorfes Klennow ist das in rund 3km Entfernung vorhandene Vorranggebiet PF 26 deutlich wahrnehmbar und als wesentliche Beeinträchtigung der Authentizität zu bewerten. Die vorgeschlagene Potenzialfläche PF 4 unter Verzicht auf eine Höhenbegrenzung (Kap. 5.4.7 Bösen, S.61 unten, in: „Begründung - Einzelbegründung der Planansätze und Allgemeine Begründung“) bedarf hingegen keiner weiteren Prüfung zur Feststellung zur Höhenbegrenzung im Rahmen eines Genehmigungsverfahrens oder im Rahmen einer Bauleitplanung, da die in 3km Entfernung liegende vorhandene Fläche mit einer Höhe von lediglich 100m das potenzielle Welterbegebiet signifikant beeinträchtigt. Im Ergebnis sind sowohl das vorhandene Vorranggebiet PF 26 und insbesondere die Potenzialfläche PF 4 zur Wahrung der Authentizität nicht als Vorranggebiete zur Windenergienutzung auszuweisen.

### **Woltersdorf/Thurauer Berg**

Die Potenzialfläche PF 5 liegt am Rande der 7,5km Wirkungszone (ab Grenze der Kernzone), die der Potenzialfläche PF33 knapp außerhalb. Aufgrund der exponierten Höhenlage (bis 50m üNN) sind folgerichtig negative Wirkungen auf das potenzielle Welterbegebiet nicht vollumfänglich auszuschließen (vgl. Kap.5.4.9, S. 66 in: „Begründung - Einzelbegründung der Planansätze und Allgemeine Begründung“). Einer abschließenden Bewertung auf der Grundlage einer Sichtachsenanalyse im Rahmen der Bauleitplanung ist zuzustimmen.

### **Tarmitz**

Das vorhandene Vorranggebiet Tarmitz liegt in geringer Höhe (30m üNN) nordöstlich der Stadt Lüchow. Aufgrund der Lage in der 7,5 km Wirkungszone (ab Grenze der Kernzone) des potenziellen Welterbegebietes wird der vorgesehenen Einzelfallprüfung im Rahmen der Bauleitplanung oder im Rahmen des Genehmigungsverfahrens aus fachlicher Sicht zugestimmt. Ebenfalls kann der Ausweisung des Vorranggebietes mit Höhenbegrenzung (zum Schutz der benachbarten Bevölkerung) aus Welterbesicht gefolgt werden. Der vorgeschlagenen Erstellung einer Sichtachsenanalyse zur abschließenden Bewertung der Welterbeverträglichkeit ist zuzustimmen.

## **Fazit:**

Die Vorranggebiete zur Windenergienutzung Clenze und Bösel sind aufgrund ihrer nur sehr geringen Entfernung zum Welterbevorschlagsgebiet „Siedlungslandschaft Rundlinge im Wendland gleichermaßen kritisch zu betrachten. Die vom zentralen Dorfplatz in Klennow deutlich sichtbare vorhandene WEA sowie die als Potenzialfläche ausgewiesene Vorrangfläche PF 4 (ohne Höhenbegrenzung) stellen eine erhebliche Beeinträchtigung für das Welterbevorschlagsgebiet dar. Vorbehaltlich der Ergebnisse einer Sichtachsenanalyse bestehen begründete Bedenken gegenüber des Vorranggebietes Clenze.

Eine Vereinbarkeit zwischen den Zielen der Raumordnung zum Ausbau der Windenergie im Planungsgebiet und den Bemühungen zur Nominierung als UNESCO Welterbe kann im Rahmen der Bauleitplanung der Samtgemeinde Lüchow sowie der weiteren fünf weiteren an der Welterbeinitiative beteiligten Gemeinden nur auf der Grundlage der noch ausstehenden Studien der Attributkartierung, der Landschaftsbildanalyse und insbesondere der Sichtachsenanalyse hergestellt werden. Alle drei Studien sind voranging zu erarbeiten.

